



# Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist

## ***Betreuungsvertrag***

zwischen

der Gemeinde Kist

vertreten durch den 1. Bürgermeister

Herrn Volker Faulhaber

und den

Erziehungsberechtigten

über die Betreuung, Förderung und Erziehung des Kindes

in der Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist

an der Grundschule Kist, Oskar-Popp-Straße 4, 97270 Kist

### **I. Aufnahmebedingungen**

#### **Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Kostenbeitrag zum Betreuungsplatz des Kindes zu leisten. Wenn dies aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist, kann durch die Erziehungsberechtigten eine Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise des Kostenbeitrages wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

### **II. Betreuungsrahmen**

#### **1. Betreuungsbeginn**

Das Kind wird zum Schuljahr 2026/2027 in die Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist aufgenommen.

#### **2. Betreuungszeit**

Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Das Kind besucht die Einrichtung unmittelbar nach dem Unterrichtsende.

Die Abholzeiten sind täglich ab 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, jeweils zur vollen Stunde.

#### **3. Melden von Abwesenheitszeiten**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheiten oder aus sonstigen Gründen frühzeitig telefonisch oder persönlich der Mittagsbetreuung mitzuteilen. Dies muss **zusätzlich** zur Meldung an die Schulleitung ab 11.00 Uhr erfolgen.

#### **4. Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Mittagsbetreuung über wichtige Informationen zur Gesundheit bzw. Krankheiten des Kindes zu informieren. Voraussetzung für den Besuch der Mittagsbetreuung ist die völlige Gesundheit des Kindes. Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch die Mittagsbetreuung nicht besuchen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Mittagsbetreuung unverzüglich ab **11.00 Uhr bis spätestens zum geplanten Unterrichtsende am entsprechenden Tag** zu verständigen

- wenn das Kind erkrankt ist,
- wenn das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (§ 34 Infektionsschutzgesetz, insbesondere bei Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Lausbefall),
- wenn das Kind auf dem Weg zwischen Mittagsbetreuung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und Mittagsbetreuung und während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung gesetzlich unfallversichert. Die Mittagsbetreuung hat jeden Unfall, den das Kind erleidet und der eine ärztliche Behandlung zur Folge hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. In Ihrem Interesse an der Schadensregulierung bitten wir um unverzügliche entsprechende Information der Leitung.

Besucht ein ansteckungsfreies Kind (Attest des Arztes) wieder die Mittagsbetreuung und muss noch Medikamente einnehmen, so gilt Folgendes: In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuung in der Mittagsbetreuung notwendig machen, vom Personal nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verabreicht, dies gilt auch bei Änderungen in der Medikamenteneinnahme. Bei einem Schadensfall infolge der Medikamentengabe sind die Mitarbeiterinnen von jeglicher Haftung freigestellt.

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine der abholberechtigten Personen zu benachrichtigen.

Ist in den genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Mittagsbetreuung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren und die erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen. Die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

## **5. Hausaufgabenbetreuung**

Die Hausaufgabenbetreuung beginnt während der Mittagsbetreuung um 14.00 Uhr und bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.

Die Hausaufgabenbetreuung versteht sich nicht im Sinne eines Nachhilfeunterrichts.

Die Eltern sind angehalten, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Sorgfalt zu überprüfen.

Als Kommunikationsmittel dient das Hausaufgabenheft.

## **6. Zusammenarbeit mit der Schule**

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiterinnen der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip.

## **7. Schließtage der Mittagsbetreuung**

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

Beginn der Betreuung ist grundsätzlich am 1. Schultag nach Schuljahresanfang. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Mittagsbetreuung rechtzeitig (z.B. durch Aushang) bekanntgegeben.

## **8. Ausschluss**

In Absprache zwischen der Leitung/ Mitarbeiterinnen der Mittagsbetreuung und dem

Träger der Einrichtung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder für einen befristeten Zeitraum ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insges. über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- c) die Erziehungsberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- h) die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Betreuungsvereinbarung nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.

### III. Zusammenarbeit zwischen der Mittagsbetreuung und den Erziehungsberechtigten

#### **1. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Mittagsbetreuung, den Erziehungsberechtigten und der Schule**

Zum Wohle des Kindes vereinbaren die Mittagsbetreuung, die Erziehungsberechtigten und die Schule im Rahmen des Betreuungsverhältnisses partnerschaftlich und fachlich zusammenzuarbeiten. Auf Wunsch aller an der Erziehung Beteiligten ein Gespräch über die Entwicklung und Förderung des Kindes stattfinden.

#### **2. Haftung der Erziehungsberechtigten**

Für Sachbeschädigungen, die das Kind in der Mittagsbetreuung oder bei Unternehmungen im Rahmen der Mittagsbetreuung verursacht, haften die Erziehungsberechtigten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### **1. Geltung des Sozialgeheimnisses**

Soweit in der Mittagsbetreuung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und die Datenschutzvorschriften.

#### **2. Haftungsausschluss**

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, privatem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird vom Träger der Mittagsbetreuung und vom Personal keine Haftung übernommen.

#### **3. Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen**

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

#### **4. Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person zu melden, Veränderungen bei den Abholberechtigten, bei den im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie einem Wohnortwechsel.

## 5. Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für

- ◆ Kostenvereinbarung
- ◆ Einzugsermächtigung für Elternbeiträge
- ◆ Schülerbogen
- ◆ Bezugsperson

## 6. Vertragslaufzeit und Vertragsbedingungen

An diesen Vertrag für die Mittagsbetreuung bin ich für das gesamte Schuljahr gebunden. Für die Dauer des Betreuungsvertrages gilt die Satzung der Gemeinde Kist über die Benutzung der Mittagsbetreuung sowie die Gebührensatzung.

Mit dem Absenden des Onlineformulars erkennen die Erziehungsberechtigten diesen Vertrag als verbindlich an!

Kist, im März 2026